

# Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

---

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Verfahrensfragen .....	2
§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.....	2
§ 3 Vertretung nach § 26 BGB .....	2
§ 4 Informationszugang .....	3
§ 5 Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit .....	3
§ 6 Vorstandssitzungen: Sitzungsfrequenz, Einladung .....	3 - 4
§ 7 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an Vorstandssitzungen.....	4
§ 8 Ablauf der Vorstandssitzungen .....	4 - 5
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	5
§ 10 Umlaufbeschlüsse .....	5 - 6
§ 11 Protokoll.....	6
§ 12 Vertraulichkeit .....	6 - 7
§ 13 Verwaltungsausschuss, Bundesgeschäftsstelle, sonstige Ausschüsse .....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

## **Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Bundesvorstand nach §§ 16 ff der Satzung der WerteUnion (nachstehend „Bundessatzung“). Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums und kann nur durch den Vorstand selbst geändert werden; eine Beteiligung anderer Parteiorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

### **§ 1 Verfahrensfragen**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Jeder Antrag auf Änderung muss auf der dann folgenden Vorstandssitzung behandelt und abgestimmt werden.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 2-3 Bundessatzung zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 16 Bundessatzung genannten Aufgabenverteilung bzw. Vertretungsmacht für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

### **§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

- (1) Der Bundesvorstand kann intern eine Geschäftsverteilung beschließen. Darin legt er die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder (inkl. kooptierte) einvernehmlich, ansonsten durch Beschluss, fest. Der Grundsatz in § 1 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

### **§ 3 Vertretung nach § 26 BGB**

- (1) Kann oder will der Vorsitzende die ihm obliegenden Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder einem anderen Grund nicht wahrnehmen, so wird er von den stellvertretenden Vorsitzenden – in gegenseitigem Benehmen, erforderlichenfalls in alphabetischer Reihenfolge – vertreten.

#### **§ 4 Informationszugang**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Gesamtvorstand auskunftsberechtigt und -verpflichtet.
- (2) Wer in seiner Funktion als Vorstandsmitglied an innerparteilichen Konferenzen, Beratungen und anderen Veranstaltungen teilnimmt, hat den Vorstand darüber im Vorhinein zu informieren und anschließend über deren wesentlichen Inhalte und Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Gleiches gilt sinngemäß für Veranstaltungen außerhalb der Partei sowie Presseauftritte inkl. Interviews.

#### **§ 5 Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Außendarstellung des Bundesverbands und die Kommunikation der Vorstandspositionen gegenüber der Öffentlichkeit obliegt primär dem Vorsitzenden, weitergehend den stellvertretenden Vorsitzenden zu ihren Ressorts.
- (2) Tun Vorstandsmitglieder ihre persönliche Meinung zu bestimmten Gegenständen kund, hat das in einer Form zu erfolgen, die ausschließt, dass die Äußerung als dem Vorstand zuzurechnen verstanden werden könnte.

#### **§ 6 Vorstandssitzungen: Sitzungsfrequenz, Einladung**

- (1) Der Bundesvorstand legt die Termine der Vorstandssitzungen fest. Der in § 17 Bundesatzung definierte Tagungsrythmus ist für den geschäftsführenden Vorstand bzw. Verwaltungsausschuss gem. § 12 Abs. 1 verpflichtend, Sitzungen in größerer Runde werden themenabhängig vereinbart.
- (2) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Zoom-Konferenz statt. Sitzungen in Präsenz erfordern neben einer plausiblen Begründung einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.
- (3) Die Dauer der Vorstandssitzungen ist vom Beratungsbedarf der Tagesordnung abhängig, soll im Regelfall aber zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Außerordentliche Sitzungen aufgrund von Dringlichkeit können von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden und werden mit einfacher Mehrheit per Umlaufverfahren (s.d.) beschlossen.
- (5) Der Bundesvorsitzende bereitet die Vorstandssitzungen vor und versendet die fristgerechte Einladung bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder per Mail oder in die Vorstands-WhatsApp-Gruppe. Ist er an der rechtzeitigen Vorbereitung und Einladung der Sitzung verhindert, teilt er dies den Stellvertretern mit, die dann im gegenseitigen Benehmen entscheiden, wer von ihnen die Einladung vornimmt; im Zweifel erfolgt dies nach alphabetischer Reihenfolge.

- (6) Die Einladung soll mindestens die vorläufige Tagesordnung und Sitzungsort bzw. Zoom-Link enthalten.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat uneingeschränktes Antragsrecht. Alle Anträge und Vorschläge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung, die bis zu 36 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden eingegangen sind, sind von ihm durch Aufnahme in die Tagesordnung zu berücksichtigen.

## **§ 7 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an Vorstandssitzungen**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen einladen. Vor einer Einladung muss der Vorstand über sie entscheiden. Diese Entscheidung, für die es einer einfachen Mehrheit bedarf, kann erforderlichenfalls per Umlaufbeschluss erwirkt werden. Die Einladung gilt stets ausschließlich für die beantragte Sitzung bzw. den benannten Tagesordnungspunkt.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer wird regelmäßig als ständiger Gast eingeladen, kann aber auf Antrag von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Anwesenheit von Nicht-Vorstandsmitgliedern (außer kooptierte Vorstandsmitglieder und dem Bundesgeschäftsführer) werden keinerlei Beschlussfassungen durchgeführt. Hierfür ist ein eigener TOP vorzusehen, an dem nur Vorstandsmitglieder teilnehmen dürfen.

## **§ 8 Ablauf der Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, sofern er diese nicht an ein anderes Vorstandsmitglied übergibt oder der Vorstand einen anderen Sitzungsleiter bestimmt.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Erörterung und Abstimmung. Die endgültige Tagesordnung wird per Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (3) Zur Beratung der einzelnen TOP erteilt der Sitzungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor oder wird ein Antrag auf Ende der Debatte mehrheitlich angenommen, stellt er das Ergebnis der Debatte und den Eintrag in das Protokoll fest.
- (4) Zur Beratung von Beschlussanträgen erhält zunächst der Antragsteller zur Begründung das Wort. Jeder Teilnehmer kann zu behandelten Beschlussanträgen Änderungsanträge stellen. Nach Ende der Debatte stellt der Sitzungsleiter zunächst etwaige Änderungsanträge und sodann den – ggf. geänderten – Hauptantrag zur Abstimmung. Liegt der Antragstext nicht schriftlich vor, darf eine Abstimmung erst erfolgen, nachdem der Wortlaut des Antrags zu Protokoll genommen wurde.

- (5) Neben den Haupt- und Sachanträgen kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
- a) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  - b) auf Absetzung eines TOP von der Tagesordnung,
  - c) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
  - d) auf Verzicht auf Aussprache,
  - e) auf Begrenzung der Redezeit,
  - f) auf Schließung der Rednerliste,
  - g) auf Schluss der Debatte.
- Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben eine Stimme.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen. Falls Vorstandsmitglieder im Verlauf der Sitzung hinzukommen oder diese verlassen, kann sich die Beschlussfähigkeit dadurch verändern; maßgeblich ist stets der Zeitpunkt, zu dem zur Stimmabgabe aufgefordert wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf); eine schriftliche und/oder geheime Abstimmung kann beantragt und muss zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Ausgabenwirksame Beschlüsse müssen den Ausgabenbetrag beziffern: Bei einmaligen Ausgaben den Gesamtbetrag, bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag pro Zeiteinheit.
- (5) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied betroffen ist i.S.v. § 34 BGB, darf dieses nicht teilnehmen; im Zweifel entscheidet der Justiziar.

## **§ 10 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn eine hohe Dringlichkeit (Entscheidungserfordernis vor der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung) gegeben und kein wesentlicher Diskussionsbedarf vorhanden ist.
- (2) Sofern ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt der Antragsteller die Beschlussvorlage per eMail oder als Umfrage in der WhatsApp-Vorstandsgruppe an die Teilnehmer, welche ihr Votum per Rückmail bzw. als WhatsApp-Umfrageantwort abgeben.

- (3) Der Antrag ist im Wortlaut auszuformulieren. Er kann nur in der vom Antragsteller formulierten Fassung angenommen oder abgelehnt werden. Will ein anderes Vorstandsmitglied zum selben Gegenstand einen abweichenden Beschluss herbeiführen, ist dazu ein eigenständiger Antrag mit unterscheidbarer Bezeichnung zu formulieren und als solcher zur Abstimmung zu stellen.
- (4) Umlaufbeschlüsse erfordern ein Mehrheits-Votum aller gewählten Vorstandsmitglieder. Enthaltung oder das Ausbleiben eines Votums an der Abstimmung gelten als Ablehnung. Ist die erforderliche Mehrheit innerhalb von 36 Stunden nicht zustande gekommen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Schriftführer dokumentiert den Beschluss im Protokoll der folgenden Sitzung unter Angabe des Datums des Zustandekommens und des Abstimmungsergebnisses.

## **§ 11 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Für den Fall, dass der Schriftführer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, bestimmt der Vorstand für diese Sitzung einen Protokollführer. Sofern kein Protokollführer gefunden wird, ist die Sitzung nicht beschlussfähig.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens Datum, Uhrzeit, Ort, Teilnehmer (bei nur partieller Teilnahme ggf. nach TOP), die genehmigte Tagesordnung und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, sowie die Abstimmungsergebnisse. Weitergehende Erläuterungen – insbesondere zur Verständlichmachung einzelner Abstimmungen – sowie Diskussionszusammenfassungen sind im Hinblick auf Relevanz zu prüfen und einzupflegen.
- (3) Der Schriftführer kann eine Tonaufnahme zur Gedächtnisstütze anfertigen, grundsätzlich unter der Maßgabe, die Aufzeichnung keinem Dritten zugänglich zu machen und sie nach Vorstandsbeschluss dauerhaft zu löschen.
- (4) Das Protokoll ist als Entwurf bis zum dritten Tag nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder (inkl. kooptierte) zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokollentwurfs sind regelmäßig schriftlich vor der jeweils folgenden Sitzung, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Versand geltend zu machen. Dabei ist konkret anzugeben, wie das Protokoll stattdessen in dem beanstandeten Punkt richtigerweise lauten soll. Sind bis dahin keine Einwendungen in der vorgenannten Form geltend gemacht, gilt der Protokollentwurf als genehmigt. Sind Einwendungen frist- und formgerecht angemeldet, entscheidet der Vorstand in der folgenden Sitzung.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Korrespondenz innerhalb des Vorstands sowie Vorstandssitzungen unterliegen in ihrem Verlauf und ihren Ergebnissen, Beschlüssen und Protokollen der Vertraulichkeit,

soweit der Vorstand nichts anderes beschließt. Insbesondere über die Details von Diskussionsverläufen, Stellungnahmen und das Abstimmungsverhalten der anderen Vorstandsmitglieder ist grundsätzliches Stillschweigen zu wahren.

- (2) Von der Vertraulichkeit sind alle Aufzeichnungen in Bild, Ton und Textform sowie mündliche Vorgänge umfasst, es sei denn, es handelt sich um öffentlich bekannte Vorgänge. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung und gilt insbesondere auch nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds für dieses fort, es sei denn, das Schutzbedürfnis ist nachweislich entfallen.
- (3) Die Weiterleitung von vorstandsinternen eMails an Dritte ist nicht zulässig. Eine eMail-Kommunikation, die vom Initiator auf den Verteiler "Vorstand" oder "erweiterter Vorstand" beschränkt worden ist, bleibt auch im weiteren Verlauf auf diesen beschränkt. Es dürfen nicht nachträglich mittels "Antworten"-Funktion weitere Personen einbezogen werden.
- (4) Verstöße gegen die vorstehend erläuterten Maßgaben zur Vertraulichkeit werden als parteischädigendes Verhalten unverzüglich geahndet. Über die konkreten Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Verwaltungsausschuss, Fachausschüsse, Bundesgeschäftsstelle**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bildet zur Erledigung laufender, insbesondere organisatorischer, Aufgaben aus seinen Reihen einen Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Bundesvorstand kann zur Aufgabenerledigung Fachausschüsse und Arbeitskreise bilden und in diese Mitglieder berufen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Bundesvorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Fachausschüsse und Arbeitskreise haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Bundesvorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Bundesvorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (4) Der Bundesvorstand kann eine Bundesgeschäftsstelle einrichten, deren Organisation und Aufgaben in einem Organisationsstatut zu dokumentieren sind.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.04.2026 in Kraft und löst die bis dahin geltende Version vom 25.11.2024 ab. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Bundesvorstand.